

Statuten Fussballclub Lommiswil

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

- 1 Der FC Lommiswil wurde am 14. Dezember 1963 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lommiswil.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

- 1 Der FC Lommiswil bezweckt in erster Linie die Ausübung des Fussballsportes. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung sinnvoller Freizeitbeschäftigungen. Die Freude am Sport, Fairness und Kameradschaft sind die Eckpfeiler des Vereinslebens.
- 2 Die Vereinsfarben des FCL sind blau-weiss.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

- 1 Der FC Lommiswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (National-Liga, 1. Liga oder AL/Solothurner Kantonal-Fussballverband (SKFV)).
- 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung (SKFV) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| a) Ehrenmitgliedern | b) Ehrenpräsidenten/innen |
| c) Freimitgliedern | d) Vorstandsmitgliedern |
| e) Aktivmitgliedern | f) Junioren/Juniorinnen |
| g) Senioren/Veteranen | h) B-Mitgliedern |
| i) Gönnermitgliedern | |

Art. 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen und das Leitbild anerkennt.

Art. 6

- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.
- 2 Zum/Zur Ehrenpräsident/in kann ernannt werden, wer sich im Amte des/der Präsident/in ausserordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung.
- 3 Zum Freimitglied wird ernannt , wer 25 Jahre Mitglied des Vereins (ab Beginn der Stimmberichtigung) ist oder das Rentenalter erreicht hat.

Art. 7

- 1 Die Zugehörigkeit zu den Junioren/Juniorinnen, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.
- 2 B-Mitglieder sind Mitglieder ohne Spielerpass. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 3 Gönnermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch die Bezahlung des entsprechenden Beitrages (Inserate, Bandenwerbung, Dresssponsoring, Erwerb der Passivkarte). Sie sind nicht stimmberechtigt.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 8

- 1 Beitreitgesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 2 Die Wahl zum Haupttrainer einer Mannschaft des FC Lommiswil gilt gleichzeitig als Vereinsbeitrittsgesuch nach Absatz 1 des gewählten Haupttrainers als B-Mitglied (Art. 4 lit. h), sofern der Gewählte nicht bereits Vereinsmitglied ist.

Art. 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitreitgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 10

Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren/Veteranen zu den B-Mitgliedern kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den B-Mitgliedern zu den Aktiven oder Senioren/Veteranen jederzeit erfolgen.

Art. 11

- 1 Austritte von Aktivmitgliedern, Senioren, Veteranen und Junioren/Juniorinnen können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
- 2 Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht einen Monat vorher zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin.
- 3 Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 12

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt nur auf Saisonende (30.6.) schriftlich erklären.

Art. 13

- 1 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere bestehende Verpflichtungen.

- 2 Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.
- 3 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 14

- 1 Wer die statutarischen Bestimmungen, das Leitbild und die Anordnungen der Vereinsleitung in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Lommiswil wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
- 2 Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 3 mitzuteilen.
- 3 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
- 4 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15

Wenn Aktive, Junioren/Juniorinnen oder Senioren/Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 16

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (an der Generalversammlung oder in der Einladung hierfür oder im Cluborgan) bekannt zu geben.

V. Organe / Organisation des Vereins

Art. 17

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Generalversammlung

- b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen
2. Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein des weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.
Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:
- die Spielkommission (Spiko)
 - die Senioren/Veteranenkommission
 - die Platzkommission
 - die Junioren/Juniorinnenkommission (Juko)
 - die Finanzkommission
 - die Sponsoringkommission
 - die Kommission Anlässe
 - die Technische Kommission
3. Arbeitsgruppen werden jeweils bei Bedarf eingesetzt.

VI. Generalversammlung

Art. 18

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- 3 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 19

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.
 - a) durch den Vorstand selbst.
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- 2 Dem Begehr von der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 20

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- 2 Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 21

- 1 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 2 Statutenänderungs- oder -revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 3 Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art. 22

Die Generalversammlung wird vom/von der amtierenden Präsident/in oder einem/einer vom Vorstand bestimmten Tagespräsident/in geleitet. Er/Sie stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

Art. 23

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenpräsidenten/innen
 - Freimitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und B-Mitglieder
 - Junioren/Juniorinnen nach dem Erreichen der Mündigkeit.

Art. 24

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Präsidiums/der Geschäftsleitung
 - Jahresberichte der Kommissionen
 - Kassabericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand

4. Mutationen
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - des Präsidiums
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzelnen oder gesamthaft)
 - der Vorsteher der dauernden Kommissionen
 - der Rechnungsrevisoren/revisorinnen oder der Revisionsstelle
8. Statutenänderungen und -revisionen
9. Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
10. Anträge/Dringlichkeitsanträge/Rückkommensanträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 25

- 1 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Statutenänderungen- bzw. -revisionen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschließen.
- 4 Der/Die Vereinspräsident/in oder der/die Tagespräsident/in hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Art. 26

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich in der Regel zusammen aus
 - Ehrenpräsidenten/innen (als beratendes Mitglied)
 - Präsidium/Geschäftsleitung (Präsident, Vizepräsident, weitere Vorstandsmitglieder)
 - Leiter/in Spielkommission (Spiko-Präsident/in)
 - Leiter/in Junioren/Juniorinnenkommission
 - Leiter/in Administration
 - Leiter/in Finanzen
 - Leiter/in Sponsoring
 - Leiter/in Anlässe
 - Leiter/in Techniksowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf

- 2 Die Aufgaben des Präsidiums können auch auf mehrere Personen (Geschäftsleitung) verteilt werden.

Art. 27

- 1 In den Vorstand wählbar ist jede handlungsfähige Person. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von einer ordentlichen GV bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.
- 2 Der/Die Vereinspräsident/in oder die Mitglieder der Geschäftsleitung können in ihrer Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder der Geschäftsleitung. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

Art. 29

- 1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Die Ehrenpräsidenten/innen haben als beratende Mitglieder kein Stimmrecht im Vorstand.

Art. 31

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv
 1. Der/Die Präsident/in oder dessen Stellvertreter/in und 1. der/die zuständige Ressortleiter/in bzw. dessen/deren 1. Stellvertreter/in oder

- wenn die Aufgaben des Präsidiums 1. auf mehrere Personen verteilt sind.
- 2. Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung oder dessen
 - 1. Stellvertreter/in und der/die zuständige Ressortleiter/in
 - 1. bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.
- 3 Die einzelnen Ressortleiter/innen zeichnen im Rahmen ihrer Aufgaben und im Rahmen des Vereinsbudgets mit einer maximalen Finanzkompetenz von CHF 500.

VIII. Rechnungsrevisoren/revisorinnen

Art. 32

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren /revisorinnen und einen Ersatzrevisor.
- 2 Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- 3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
- 4 Als Rechnungsrevisoren/revisorinnen sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder – mit Ausnahme der Vorstands- und Kommissionsmitglieder – wählbar.

Art. 33

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

IX. Kommissionen

Art. 34

Die Spielkommission (Spiko) organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins und ist mitverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der/die Spiko-Präsident/in vor.

Art. 35

- 1 Die Junioren/Juniorinnenkommission (Juko) stellt in Ergänzung zur Spiko den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren/Juniorinnen sicher und ist für deren personelle Belange speziell verantwortlich. Vorsteher/in der Kommission ist der/die Juko-Präsident/in.
- 2 Der/die Juko-Präsident/in ist Mitglied der Spiko.

Art. 36

Die Finanzkommission organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins. Vorsteher/in der Kommission ist der/die Finanzchef/in.

Art. 37

- 1 Die Sponsoringkommission ist für den gesamten Sponsoren- und Werbebereich zuständig. Ihr obliegen insbesondere die Öffentlichkeitsarbeiten des Vereins , die Akquirierung von Sponsoren und Werbepartnern und die Verhandlungen mit diesen. Sie gibt das Cluborgan heraus.
- 2 Vorsteher der Sponsoringkommission ist der/die Sponsoringleiter/in.

Art. 37a

- 1 Die Kommission Anlässe überwacht und organisiert die Durchführung der Vereinsanlässe.
- 2 Vorsteher der Kommission Anlässe ist der/die Leiter/in Anlässe.

Art. 38

Die Technische Kommission ist für die Aus- und Weiterbildung und die Rekrutierung von Trainern und Schiedsrichtern zuständig. Ihr obliegt der Abschluss von Spielertransfers sowie die Koordination zwischen einzelnen Mannschaften. Vorsteher der Technischen Kommission ist der/die Leiter/in Technik.

Art. 39

Die Vorsteher der genannten Fachkommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt. Die weiteren

Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihrer Vorsteher vom Vorstand eingesetzt.

Art. 40

Die Senioren/Veteranenkommission stellt in Ergänzung zur Spiko den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranenabteilung sicher. Vorsteher der Kommission ist der Senioren /Veteranenobmann. Er ist Mitglied der Spiko.

Art. 41

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 42

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand in Pflichtenheften festlegt.

X. Finanzen

Art. 43

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 44

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
 - b) Wettspieleinnahmen
 - c) Einnahmen aus anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Einnahmen Clubhaus
 - e) Werbe- und Sponsorenbeiträgen
 - f) Subventionsbeiträgen
- 2 Dabei sollten die Einnahmen aus den Punkten a) bis d) mindestens 50% des Vereinsaufwandes decken.

Art. 45

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.

- 2 Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereins/Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

Art. 46

- 1 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Ehren- und Freimitglieder sowie die Haupttrainer der Vereinsmannschaften sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Der Vorstand kann Mitgliederkategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 47

Separat geführte Kassen, ausser Mannschaftskassen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sie sind in die Jahresrechnung des Vereins zu integrieren. Der Vorstand kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 48

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 49

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 50

- 1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 51

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 52

- 1 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Lommiswil ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
- 2 Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Überschuss der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 54

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. August 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten 12. August 1998 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Lommiswil, 13. November 09
Fussballclub Lommiswil

Jean-Claude Gerber

Corinne Sunnier

Präsident

Leiter Administration

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 25.11.2009